



Klienteninformation

Slowakei
6. April 2020

COVID-19: Pflichtversicherungsbeiträge - Zahlungsaufschub bis 31. Juli 2020

Der Nationalrat der Slowakischen Republik genehmigte den Aufschub der Zahlungen der Pflichtversicherungsbeiträge für **März 2020**, für Selbständige sowie für Arbeitgeber.

Die Sozial- und Krankenversicherungsbeiträge für **März 2020** sind neu bis zum **31. Juli 2020** zu zahlen. Diese Ausnahme gilt für Selbständige und Arbeitgeber, die infolge der Notfallsituation im Zusammenhang mit COVID-19 einen Rückgang des Nettoumsatzes oder des Einkommens aus selbständiger Tätigkeit um **mindestens 40 %** aufweisen. Die Methode zur Bestimmung des Rückgangs des Nettoumsatzes und des Einkommensrückgangs aus selbständiger Tätigkeit wird noch durch eine Verordnung der Regierung der Slowakischen Republik festgelegt werden.

Wenn der Arbeitgeber bzw. der Selbständige diese Versicherungsbeiträge bis zum neuen Fälligkeitstermin zahlen, werden ihnen keine Sanktionen auferlegt.

Der Zahlungsaufschub gilt nur für den Arbeitgeberanteil. Der Arbeitnehmeranteil, der ebenfalls vom Arbeitgeber abgeführt wird, ist unverändert zum ursprünglichen Termin fällig.

Ihr AUDITOR-Team

ING. JANA SADLOŇOVÁ
Steuerberatungsabteilung
M: +421 907 824 395
jana.sadlonova@auditor.eu

Die in dieser Publikation veröffentlichten Angaben haben nur einen informativen Charakter und ersetzen keinesfalls eine Rechts-, Wirtschafts- oder Steuerberatung. Für die Beratung sind Kenntnisse über den konkreten Fall, sowie eine Beurteilung aller relevanten Umstände erforderlich. Für Entscheidungen, die der Leser dieser Publikation auf Grund der hierin angeführten Informationen selbst trifft, können wir keine Verantwortung übernehmen.